

STATUTEN

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeit des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Charity Fonds der österreichischen Harley-Davidson Händler und HOG Chapter“ - Verein zur Durchführung von Veranstaltungen zum Zwecke der Förderung und Unterstützung behinderter und/oder sozial bedürftiger Personen" die der Erreichung des Vereinszweckes dienen.
2. Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf Österreich. Eine Annahme von Spenden und Zuwendungen ist auch von außerhalb Österreichs zulässig. Jede Änderung dieser Vereinsstatuten bzw. die Beendigung der Tätigkeit wird unverzüglich dem Finanzamt Wien 1/23 (Bundesweite Abteilung Spendenbegünstigungen) und der zuständigen Vereinsbehörde, LPD Wien, Schottenring 7-9 bekanntgegeben.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige (humanitäre, wohltätige) Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung, welche darauf gerichtet sind, hilfsbedürftige Personen oder Personengruppen zu unterstützen. Die Tätigkeit des Vereins ist nicht Gewinn orientiert.
2. Vereinszweck sind auch die Förderung, Unterstützung und Hilfeleistung behinderter und/oder sozial bedürftiger, im Besonderen muskelkranker Menschen bei der Bewältigung ihres Lebens und ihres Alltages. Außerdem unterstützt werden Institute die sich ebenfalls der Förderung und Unterstützung behinderter und/oder sozial bedürftiger Menschen widmen. Des Weiteren werden Institutionen und Einrichtungen gefördert, welche sich mit der Erforschung der Muskelkrankheit und deren Ursachen beschäftigen.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Die Mittel des Vereins werden aufgebracht durch

1. Erträge aus Veranstaltungen, sowie Leistungen von Sponsoren, für die im Gegenzug auch Werbungleistung im Rahmen der Vereinstätigkeit erbracht werden kann.
2. Sonstige Einnahmen wie Spenden, Schenkungen, Subventionen, Zuwendungen und dgl.
3. Erträge aus dem Vereinsvermögen und durch Hilfe fremder Dritter als „Erfüllungsgehilfen“
4. Spenden/Beiträge von ordentlichen und/oder außerordentlichen Mitgliedern. Ein etwaiger Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe von der Generalversammlung über Vorschlag festzusetzen ist, ist ein Jahresbeitrag, fällig jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres. Sonstige Leistungen können auch Arbeits- und Sachleistungen sein. Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mittelverwendung

1. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die in der Satzung angeführten Zwecke § 2 verwendet werden, einschließlich entgeltliche Leistungen Dritter, die zur Erreichung dieser Zwecke dienlich sind.
2. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen (Aufwandsentschädigungen für etwaige Tätigkeiten) aus dem Vereinsvermögen.
3. Aufwändungsersätze an Organe des Vorstandes oder an vom Vorstand beauftragte Mitglieder oder Helfer für getätigte und mittels Belegen nachzuweisende Aufwendungen, die bei Tätigkeiten für den Verein entstehen sind zulässig. Dazu können Fahrt-, Reise-, Portokosten udgl. zählen. Die Erstattung erfolgt im Umfang, wie sie durch gesetzliche Vorschriften als steuerfrei anerkannt werden und die Gemeinnützigkeit des Vereins nicht gefährden.

§ 5 Arten der Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder

1. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder sind diejenigen, die sich aktiv an der Vereinsarbeit beteiligen; Sie haben aktives und passives Wahlrecht. Außerordentliche Mitglieder sind solche, welche die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung von finanziellen Beiträgen und/oder anderen Leistungen fördern und unterstützen. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben kein Wahlrecht.
3. Mitglied des Vereins kann jede physische Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und unbescholten ist. Auch juristische Personen bzw. rechtsfähige Personengesellschaften können die Mitgliedschaft erlangen, wobei diese durch eine von ihr ernannte Person vertreten werden müssen.
4. Zur Erlangung der ordentlichen Mitgliedschaft als offizieller Dealer oder als offizielles Chapter sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:
 - a) Juristische Personen bzw. Personengesellschaften, die als offizieller Händler des Motorrades der Marke Harley-Davidson durch die für Österreich zuständige Harley-Davidson Germany GmbH bestellt wurden und zum Zeitpunkt der Aufnahme sind, oder als Chapter der Harley Owners Group, welche durch die Harley Owners Group International approbiert wurde und zum Zeitpunkt der Aufnahme ist.
 - b) Durch die Eigenschaft als Lizenznehmer der Marke Harley Davidson® und Trademark HOG TM ist die Anwartschaft auf eine ordentliche Mitgliedschaft der Harley-Davidson Germany GmbH und der Harley Owners Group Deutschland/Österreich gegeben.
 - c) Jede physische oder juristische Person deren Antrag auf ordentliche Mitgliedschaft an den Vorstand oder auf Vorschlag des Vorstandes und mit Beschluss der Generalversammlung stattgegeben wird.

§ 6 Aufnahme in den Verein. Stimmberechtigungen

1. H-D Michigan, LLC. ist Inhaberin der Marken „Harley-Davidson“® und der Trademark „H.O.G.“™ Die Harley-Davidson Germany GmbH, sowie die Harley Owners Group Deutschland/Österreich, beide mit Sitz in Konrad-Adenauer-Straße 3, 63263 Neu-Isenburg, Deutschland, sowie die Harley-Davidson Austria GmbH sind Lizenznehmerinnen dieser Marken und berechtigt, Sublizenzen zu erteilen. Sie sind gemäß § 5 Punkt 4. b) damit ordentliche Mitglieder des Vereins und haben insgesamt drei Sitze/drei Stimmen in der Generalversammlung, die durch physische Personen ausgeübt werden müssen. Diese drei Vertreter werden durch die Harley-Davidson Germany GmbH in Neu-Isenburg bzw. durch die Harley-Davidson Austria GmbH jeweils am Beginn einer Funktionsperiode schriftlich an den Vorstand des Vereins namhaft gemacht.
2. Mit Erteilung einer Händlerlizenz in Österreich durch die Harley-Davidson Germany GmbH oder die Anerkennung als österreichisches Chapter der Harley Owners Group durch die Harley Owners Group International ist der Händler oder das Chapter gemäß § 5 Punkt. 4.a) ordentliches Mitglied im Verein und mit Sitz und Stimme in der Generalversammlung vertreten.
3. Die Aufnahme weiterer ordentlicher Mitglieder gemäß § 5 Punkt 4. c) erfolgt mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen durch die in der Generalversammlung physisch anwesenden Mitglieder. Nach erfolgter Aufnahme sind ordentliche Mitglieder jeweils mit Sitz und Stimme in der Generalversammlung vertreten.
4. Jedem ordentlichen Vereinsmitglied sind auf Verlangen vom Obmann des Vereins die jeweils geltenden Statuten auszufolgen.
5. Die Aufnahme außerordentlicher Mitglieder oder die Kooptierung von Personen in diverse

Gremien erfolgt durch den Vorstand und kann von diesem auch ohne Angaben von Gründen abgelehnt werden. Eine Berufung gegen diese Ablehnung ist nicht zulässig.

Außerordentliche Mitglieder und kooptierte Personen haben eine beratende Funktion aber keinen Sitz und keine Stimme in der Generalversammlung.

6. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt auf Antrag des Vorstandes mit 3/4 Mehrheit der in der Generalversammlung physisch anwesenden Personen. Ehrenmitglieder haben keinen Sitz und keine Stimme in der Generalversammlung.

§ 7 Austritt und Ausschluss

Die Mitgliedschaft wird beendet

1. durch einseitige Austrittserklärung des Mitglieds oder durch einvernehmliche Beendigung dieser mit dem Vorstand. Der freiwillige oder einvernehmliche Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Der freiwillige Austritt ist schriftlich mindestens drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres an den Vorstand anzuzeigen.
 - a) bei physischen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch Beendigung und/oder Auflösung der Rechtspersönlichkeit
 - b) durch Entzug der Händlerlizenz durch die Harley-Davidson Germany GmbH
 - c) durch Entzug der Chapterlizenz durch die Harley Owners Group International
 - d) durch Ausschluss
2. Die Generalversammlung, wie auch der Vorstand sind berechtigt, Mitglieder, welche dem Vereinszweck zuwiderhandeln oder deren Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt, aus dem Verein auszuschließen. Bei „Gefahr im Verzug“ der Obmann mit zwei weiteren Vorstandsmitgliedern. Erfolgt der Ausschluss von Mitgliedern durch den Vorstand muss dieser mit Zweidrittelmehrheit in der Generalversammlung nachträglich genehmigt werden.
3. Im Falle der Säumnis des gemäß § 3 Punkt 4. zu entrichtenden Mitgliedsbeitrages ist nach Einräumung einer Nachfrist von vier Wochen der Vorstand mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit im Vorstand berechtigt, den Ausschluss auch ohne Zustimmung der Generalversammlung auszusprechen.
4. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anrecht auf etwaiges Vereinsvermögen, siehe dazu § 4 Pkt. 2, oder auf Rückforderung von an den Verein geleisteten Beiträgen und Leistungen.

§ 8 Ausfertigungen und Bekanntmachungen

1. Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins müssen statutenmäßig vom Obmann und einem weitem Vorstandsmitglied unterfertigt werden. Protokolle der Generalversammlung unterfertigen der Obmann und der Schriftführer. Bei längerfristiger Verhinderung des Obmannes der 1. Stellvertreter, bei dessen Verhinderung der 2. Stellvertreter.
2. Kundmachungen erfolgen durch direkte schriftliche Verständigung an die Mitglieder.

§ 9 Vereinsorgane

Als Organe des Vereins fungieren:

1. Die Generalversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Rechnungsprüfer

4. Das Schiedsgericht

§ 10 Die Generalversammlung

1. Einmal jährlich treten die Vereinsmitglieder zur ordentlichen Generalversammlung zusammen. Mindestens alle drei Jahre muss verbindlich eine Generalversammlung einberufen werden.
2. Auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung, oder auf schriftlich begründeten Antrag von zu mindestens einem Viertel aller Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer oder eines beauftragten und tätig gewordenen Wirtschaftsprüfers hat auf Verlangen binnen acht Wochen eine außerordentliche Generalversammlung stattzufinden.
3. Die Einberufung der Generalversammlung hat der Vorstand durch schriftliche Einladung der einzelnen Vereinsmitglieder vorzunehmen. Die Einladungen müssen spätestens drei Wochen vor Zusammentritt der Generalversammlung ergehen. Sie haben den Zeitpunkt und den Ort der Versammlung genau zu bezeichnen und die Tagesordnung bekanntzugeben..
4. Der Vorsitz in der Generalversammlung obliegt dem Obmann, bei Verhinderung dem 1. Obmann Stellvertreter; ist auch dieser verhindert, hat der 2. Obmann Stellvertreter den Vorsitz zu führen; Ist dieser ebenfalls verhindert, so obliegt es dem ältesten anwesenden Vorstandsmitglied den Vorsitz zu führen.
5. Gültige Beschlüsse können nur über von Mitgliedern eingebrachte Anträge gefasst werden, die auf der Tagesordnung stehen und fristgerecht 14 Tage vor der Generalversammlung eingebracht wurden. Ausgenommen hiervon sind Anträge des Vorstandes und die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung.
6. Die Beschlussfähigkeit der Generalversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder gegeben. Mangelt der Generalversammlung zum festgesetzten Zeitpunkt ihres Beginns die Beschlussfähigkeit, so wird sie auf 15 Minuten später vertagt und ist sodann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.
7. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, so ferne in den Statuten nicht anders festgelegt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse auf Änderung der Vereinsstatuten erfordern eine 2/3 Mehrheit, Beschlüsse auf Auflösung des Vereins eine ¾ Mehrheit. Mitglieder können sich durch andere Mitglieder mittels schriftlicher Vollmacht vertreten lassen, wobei jedes anwesende Mitglied jeweils nur eine Vertretungsvollmacht vorlegen darf. Die Vertretungsvollmacht muss in schriftlicher Form vor Beginn der Generalversammlung vorliegen, muss auf das Datum der Generalversammlung ausgestellt sein und verfällt automatisch nach dieser.
8. Juristische Personen als Vereinsmitglieder werden in der Generalversammlung durch einen von ihr entsandten Bevollmächtigten vertreten.
9. Bei jeder Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, aus diesem müssen insbesondere die Inhalte der Versammlung, die gefassten Beschlüsse und deren statutenmäßige Gültigkeit zu ersehen sein. Das Protokoll ist vom Obmann und vom Schriftführer zu unterfertigen. Bei längerfristiger Verhinderung des Obmannes durch den 1. Stellvertreter, bei dessen Verhinderung durch den 2. Stellvertreter; gleichlautend gilt diese Vertretungsregelung auch für den Schriftführer.

§ 11 Die Aufgaben der Generalversammlung

1. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses durch den Kassier.
2. Entgegennahme des Kontrollberichtes der Rechnungsprüfer und gegebenenfalls des Berichtes mit Prüfvermerk eines zusätzlich beauftragten Prüfungsorgans. (Wirtschaftsprüfer und/oder Steuerberater)

3. Entlastung des Kassiers
4. Entlastung des Vorstandes
5. Bestellung von Personen im Vorstand mit einfacher Mehrheit
6. Die allfällige Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Kontrollorgane, insbesondere der Rechnungsprüfer und/ oder des Wirtschaftsprüfers/Steuerberater, sowie die Festlegung der Geschäftsordnung für die Rechnungsprüfung mit 2/3 Mehrheit
7. Festsetzung der Höhe von etwaigen Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträgen für ordentliche und außerordentliche Mitglieder
8. Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern mit 2/3 Mehrheit gemäß § 6 Punkt 3.
9. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft auf Antrag des Vorstandes mit 3/4 Mehrheit gemäß § 6 Punkt 6.
10. Ausschluss von Mitgliedern und Bestätigung des Ausschlusses gemäß § 7 Punkt 3. mit 2/3 Mehrheit
11. Bearbeitung der vorliegenden Tagesordnungspunkte
12. Beschlussfassung über die Änderung der Vereinsstatuten mit 2/3 Mehrheit und die freiwillige Auflösung des Vereins mit 3/4 Mehrheit gemäß § 10 Punkt 7.

§ 12 Der Vorstand

1. Die Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung aus dem Kreis der ordentlichen Vereinsmitglieder gewählt oder müssen vor einer Wahl zu einem Vorstandsmitglied durch die Generalversammlung zuvor auf Vorschlag des Obmannes als ordentliche Mitglieder lt. § 6 Abs. 3 im Verein aufgenommen werden.
2. Die Funktionen des Vorstandes bestehen zumindest aus:
 - Obmann
 1. Obmannstellvertreter
 2. Obmannstellvertreter
 - Kassier
 - Schriftführer
3. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre.
Die Wahl bzw. die Bestellung des Vorstands bzw. eines Vorstandsmitgliedes durch die Generalversammlung kann sowohl in seiner Gesamtheit, als auch für jede Funktion einzeln erfolgen.
4. Die Generalversammlung kann den gesamten Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder in begründeten und schwerwiegenden Fällen seiner/Ihrer Funktion/en entheben.
5. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich Ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des gemeinsamen Rücktritts des gesamten Vorstands, an die Generalversammlung zu richten.
6. Der Vorstand hat die Pflicht an Stelle vorzeitig ausscheidender oder ihrer Funktion enthobener Vorstandsmitglieder, vorbehaltlich der nachträglichen Genehmigung durch die nächste Generalversammlung, für seine Amtsdauer andere ordentliche Vereinsmitglieder oder fachlich besonders geeignete Personen, die dafür eigens lt. § 6 Abs. 3 für die Dauer ihrer Vorstandstätigkeit als ordentliche Mitglieder in den Verein aufgenommen werden, in den Vorstand mit Mehrheitsentscheidung aufzunehmen.
7. Der Vorstand tritt einmal im Jahr zu einer ordentlichen Vorstandssitzung zusammen. Auf

schriftlichen begründeten Antrag von mindestens zwei der Vorstandsmitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer, oder auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers/Steuerberaters oder des Obmannes hat binnen 4 Wochen eine außerordentliche Sitzung stattzufinden.

8. Die Einberufung zu den Sitzungen hat der Obmann, bei dessen Verhinderung der 1. Obmannstellvertreter vorzunehmen. Sie hat zeitgerecht und in geeigneter Weise zu erfolgen.
9. Der Vorsitz in der Vorstandssitzung obliegt dem Obmann, bei Verhinderung dem 1. Obmannstellvertreter. Ist auch dieser verhindert, hat der 2. Obmannstellvertreter den Vorsitz zu führen. Ist dieser ebenfalls verhindert, ist der Vorstand nicht beschlussfähig und die Sitzung muss neu gemäß § 12 Punkt 8. einberufen werden.
10. Die Beschlussfähigkeit des Vorstands ist gegeben, wenn alle Vorstandsmitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß eingeladen wurden und mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
11. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
12. Über jede Sitzung des Vorstands ist ein Protokoll zu führen, aus diesem müssen insbesondere die Inhalte der Sitzung, die gefassten Beschlüsse und deren statutengemäße Gültigkeit zu ersehen sein. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterfertigen. Bei deren Verhinderung gilt die Vertretungsregelung analog zu § 10 Punkt 9.
13. Die Rechnungsprüfer und der Wirtschaftsprüfer sind/ist berechtigt, den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme beizuwohnen.
14. Vorstandsbeschlüsse können auch in Form eines schriftlichen Umlaufbeschlusses gefasst werden. Der Beschluss gilt dann als angenommen, wenn mehr als 50% der Vorstandsmitglieder zustimmen.

§ 13 Aufgaben des Vereinsvorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins unter Bedachtnahme auf die geltenden Gesetze, die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Generalversammlung. Insbesondere kommen dem Vorstand folgende Aufgaben zu:

1. Die allgemeine Politik des Vereines, sowie das Setzen von Maßnahmen welche die Tätigkeit des Vereins erfolgreicher gestalten sollen.
2. Planung und Durchführung von Aktivitäten und Veranstaltungen zum Zwecke der Mittelaufbringung.
3. Verwaltung des Vereinsvermögens.
4. Beschlussfassung über Ausschüttungen von Förderungsgeldern an behinderte und /oder sozial bedürftige Personen, sowie an ausgesuchte Institutionen die dem Vereinszweck entsprechen. (gemäß § 2)
5. Erstellung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
6. Ausarbeitung der Tagesordnung und sonstige Vorarbeiten für die Generalversammlung
7. Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung
8. Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung
9. Aufnahme und Entlassung von außerordentlichen Vereinsmitgliedern gemäß § 6 Punkt 5., sowie Entlassung von ordentlichen Vereinsmitglieder gemäß § 7 Punkt 3.

§14 Aufgaben einzelner Vorstandsmitglieder

1. **Der Obmann** ist der höchste Vereinsfunktionär, ihm obliegt die Vertretung des Vereins, insbesondere nach Außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Er überwacht die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, sowie der Vereinsstatuten, führt in der Generalversammlung und in den Sitzungen des Vorstands den Vorsitz, sorgt für die Durchführung der von diesen Organen gefassten Beschlüsse und erledigt die laufenden Vereinsgeschäfte. Bei Gefahr in Verzug ist der Obmann im Einzelfall berechtigt, in Angelegenheiten die der Beschlussfassung der Generalversammlung und/oder des Gesamtvorstandes bedürften, in eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen, diese sind jedoch entsprechend zu begründen und unterliegen der nachträglichen Genehmigung durch den Vorstand bzw. durch die Generalversammlung. Die nachträgliche Genehmigung erfolgt im Rahmen der nächsten Generalversammlung, sofern es der Zustimmung dieser bedarf, oder im Falle von Vorstandsbeschlüssen kann eine nachträgliche Zustimmung des Gesamtvorstandes auch in Form eines Umlaufbeschlusses mit einfacher Mehrheit erteilt werden. In organisatorischen Belangen gemäß § 3 kann der Obmann auch gemeinsam mit zwei weiteren Vorstandsmitgliedern Beschlüsse fassen, die der Erreichung des Vereinszweck dienen.
2. **Die Obmannstellvertreter** unterstützen den Obmann bei der Ausübung seiner Tätigkeit und nehmen im Falle seiner Verhinderung seine Aufgaben wahr.
3. **Dem Schriftführer** obliegt die Ausfertigung der Protokolle der Generalversammlung und über die Sitzungen des Vorstands, sowie aller gefassten Beschlüsse.
4. **Der Kassier** führt die Vereinskasse mit allen Belegen und ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich. Er vollzieht die mittels Beschlüssen festgelegten Geldgeschäfte des Vereins und zeichnet gemeinsam mit dem Obmann in allen finanziellen Angelegenheiten. Bei längerfristiger Verhinderung des Obmannes mit dessen Stellvertreter, bei deren Verhinderung mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

§15 Die Rechnungsprüfer

1. Die Rechnungsprüfer, sowie gegebenenfalls ein Wirtschaftsprüfer/Steuerberater werden von der Generalversammlung auf die Dauer drei Jahren bestellt.
2. Die Rechnungsprüfer sind gemäß § 5 Abs 5 VerG mindestens zwei ordentliche Mitglieder des Vereins bzw. im Falle von juristischen Personen deren bevollmächtigte Vertreter. Zusätzlich kann ein Wirtschaftsprüfer/Steuerberater mit der Prüfung der Mittelverwendung beauftragt werden.
3. Den Rechnungsprüfern, obliegt es, alljährlich im ersten Quartal die finanzielle Gebarung des Vereins zu überprüfen. Dem Wirtschaftsprüfer/Steuerberater obliegt die Prüfung ob die Verwendung der Vereinsmittel im abgelaufenen Jahr satzungsgemäß und ordnungsgemäß erfolgte. Sie/er haben/hat der Generalversammlung das Ergebnis ihrer/der Überprüfung zu berichten und vorzulegen.

§16 Das Schiedsgericht

1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht gemäß § 8 VerG.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus mindestens vier ordentlichen Mitgliedern des Vereins bzw. im Falle von juristischen Personen deren bevollmächtigte Vertreter zusammen, die von der Generalversammlung für drei Jahre gewählt werden. Das Schiedsgericht wird von der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit bestellt. Das Schiedsgericht wird gewählt entweder über einen Wahl-

vorschlag unter Benennung eines Vorsitzenden oder über Einzelabstimmungen.

3. Das Schiedsgericht kann von jedem Vereinsmitglied angerufen werden und tritt im Bedarfsfall zusammen. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Seine Entscheidungen sind endgültig, sofern sie nicht andere Gesetze verletzen oder gegen die guten Sitten verstoßen.

§17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung, welche eigens zu diesem Zweck einberufen wird mit einer 3/4 Mehrheit beschlossen werden. Gemäß § 10 Punkt 7.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen ausschließlich für begünstigte Zwecke, gemäß § 4 der Vereinsstatuten und im Sinne des § 4a Abs. 2 Z. 3 lit. a bis c EStG 1988 (mildtätige Zwecke.....), zu verwenden.

Wien, 26.3.2017